



## **Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat mit Schreiben vom 22.01.2020 um 19:15 Uhr seinen Entwurf für ein Kohleausstiegsgesetz veröffentlicht und bis 18.00 Uhr des 23.01.2020 um Stellungnahme gebeten. Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) bewertet den Entwurf wie folgt:

Berlin, 23.01.2020

### **Vorbemerkung**

Grundsätzlich begrüßt die DUH die Möglichkeit, zum Entwurf des genannten Gesetzes Stellung nehmen zu können. Allerdings beträgt die vom BMWi gesetzte Frist weniger als 24 Stunden und ist zu kurz für eine ausführliche Bewertung. Laut § 47 GGO sollen Gesetzes- und Verordnungsentwürfe den Verbänden und Fachkreisen „möglichst frühzeitig“ zugeleitet werden. Dies ist hier offenkundig nicht der Fall. In Anbetracht dessen, dass die Verhandlungen sich bereits um mehrere Wochen verzögert haben, ist auch keine besondere Dringlichkeit erkennlich, die eine solch kurze Frist erforderlich machen würde.

Die DUH fordert das BMWi deshalb auf, die Frist für die Bewertung des oben genannten Gesetzesentwurfs bis zum 05.02.2020 zu verlängern.

### **Bewertung**

#### **1. Wertschätzung des Kohlekompromisses**

Vor einem Jahr ist unter zähem Ringen ein gesellschaftlicher Kompromiss zum Ausstieg aus der Kohle erarbeitet worden. Vertreter des Klimaschutzes haben dabei im Sinne der Wirtschaft und der betroffenen Regionen weitreichende Zugeständnisse gemacht. Der vereinbarte Kompromiss ermöglichte das absolute Minimum an Klimaschutz. Der vorliegende Entwurf weicht nun in wesentlichen Punkten von den Vereinbarungen des Kohlekompromisses ab. Mit den angedachten Maßnahmen wird nicht einmal dieses Minimum erreicht. Ein Abweichen vom Kompromiss konterkariert die Bemühungen um eine demokratische Energiewende und erschwert die notwendigen gesellschaftlichen Kompromisse, die im Zuge der Energiewende noch notwendig werden.

#### **2. Einhaltung der Klimaschutzziele**

Die vereinbarten Klimaschutzziele lassen sich mit dem vorgeschlagenen Abschaltplan nicht mehr erreichen. Die dringend notwendige Abschaltung der schmutzigsten Braunkohlekraftwerke im Jahr 2020 wurde zum

größten Teil auf 2030 bis 2038 vertagt. Statt der vereinbarten 3,1 Gigawatt Braunkohleabschaltungen bis 2022 stehen bis jetzt nur 2,8 Gigawatt fest.

Ein wesentliches Faktum im Zuge des Kohlekompromisses war die Einigung auf ein CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel von 10 Millionen Tonnen aus Braunkohlekraftwerken im Jahr 2025. Davon ist der vorliegende Entwurf weit entfernt. Auch dieser Bruch mit dem Kohlekompromiss ist inakzeptabel. Wir fordern einen Abschaltplan, der die Einhaltung der 10 Millionen Tonnen in 2025 gewährleistet.

Ein Bruch mit dem Kohlekompromiss ist auch die Abkehr von der vereinbarten stetigen Abschaltung in den 2020-er Jahren. Tatsächlich erfolgt das Gros der Abschaltungen nun erst zum 31.12.2029. Dies führt allein durch die Braunkohlekraftwerke bis 2030 zu Mehremissionen von 40 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>. Um die Mehremissionen auszugleichen, müssen die Abschaltungen in den Folgejahren zu früheren Zeitpunkten als im vorliegenden Abschaltplan genannt erfolgen.

Die Deutsche Umwelthilfe fordert den vollständigen Kohleausstieg bis 2030.

### **3. Inbetriebnahme Steinkohlekraftwerk Datteln 4**

Mit Datteln 4 wird entgegen den Empfehlungen der Kohlekommission ein weiteres Steinkohlekraftwerk ans Netz gelassen. Diese Entscheidung setzt ein völlig falsches energiepolitisches Signal. Unklar bleibt zudem, durch welche zusätzlichen Abschaltungen die dadurch direkt wie indirekt entstehenden Mehremissionen kompensiert werden sollen.

Statt der Inbetriebnahme von neuen Kohlekraftwerken fordert die Deutsche Umwelthilfe einen sofortigen Kohleausstieg und die Abschaltung erster Kraftwerke bereits in 2020.

### **4. Ausbau der erneuerbaren Energien**

Ohne einen deutlichen Zubau bei den erneuerbaren Energien wird der Kohleausstieg nicht funktionieren. Es ist daher unverständlich, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf Maßnahmen zur Stärkung der erneuerbaren Energien komplett fehlen.

Weder wurden die Ausbauziele im EEG so angepasst, dass das 2030-Ziel von 65% erneuerbare Energien erreicht werden kann, noch wurde der PV-Deckel abgeschafft. Statt zu beschleunigen, legt die Bundesregierung dem dringend notwendigen Ausbau der Windenergie an Land durch eine unsinnige Abstandsregelung weitere Steine in den Weg. Auch akzeptanzsteigernde Maßnahmen wie eine kommunale Abgabe lassen weiter auf sich warten.

Um bis 2030 das Ziel von 65% erneuerbarem Strom zu erreichen, müssen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

#### **I. Schaffung eines verbindlichen Ausbaupfades für mindestens 65% Erneuerbare in 2030**

- II. **Verbindliche Bund-Länder-Strategie, die bundesweite und länderspezifische Strommengenziele für erneuerbare Energien inklusive der dafür auf Länderebene notwendigen Flächen definiert**
- III. **Einführung einer finanziellen Beteiligung von Standort-Kommunen**
- IV. **Frühzeitige Beteiligung der Anwohner an der Planung**
- V. **Untergesetzliche Leitlinien zur Anwendung des Artenschutzrechts einschließlich der artenschutzrechtlichen Ausnahme**
- VI. **Abschaffung des PV-Deckels**

Daneben fordern wir den Verzicht auf pauschale Abstandsregeln bei der Windenergie, da diese die Flächenkulisse willkürlich eingrenzen und verstärkend auf Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz wirken.

## **5. Kraft-Wärme-Kopplung**

Der vorliegende Gesetzesentwurf plant eine Erhöhung des Kohle-Ersatz-Bonus, um insbesondere die Umwandlung von Kohle-KWK zu Gas-KWK zu fördern. Anreize zur Einbindung von Wärme aus erneuerbaren Energien sollen mit einem Innovationsbonus (EE-iKWK-Bonus) gefördert werden.

Die Deutsche Umwelthilfe sieht die Förderung fossiler Energien – und damit auch der Gas-KWK – grundsätzlich kritisch. Eine Förderung darf nicht zu Lock-in-Effekten führen, die das Erreichen des 2050-Klimaziels unmöglich machen. Förderbedingung für jede Anlage muss ein Plan zur Erreichung der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sein. Grundsätzlich ist die Umstellung auf erneuerbare Energieträger immer zu bevorzugen. Die Förderung muss so ausgestaltet werden, dass der Umstieg auf erneuerbare Energien stärker angereizt wird als der Umstieg auf Gas. Dabei ist zu beachten, dass bei erneuerbaren Energien in der Regel ein Mix aus verschiedenen Technologien notwendig wird.

## **6. Europäischer Emissionshandel**

Damit das Emissionsminderungs-Potenzial des Kohleausstiegs nicht verpufft, muss der europäische Emissionshandel angepasst werden. Geeignete Regelungen müssen sicherstellen, dass Zertifikate in entsprechendem Umfang aus dem Emissionshandelssystem herausgenommen werden.

***Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.***

***Für Rückfragen ist Herr Constantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz für Sie erreichbar. Deutsche Umwelthilfe e.V. Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91 Email: [zerger@duh.de](mailto:zerger@duh.de)***